

Dr. Nivedita Prasad

MENSCHENHANDEL⁸⁹ IN DIE SEXUELLE AUSBEUTUNG

Seit 2000 ist Menschenhandel in einer UN -Konvention – dem »Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende Organisierte Kriminalität« – in Palermo international einheitlich definiert. Ein folgender Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtete alle Mitgliedstaaten, entsprechend der UN -Vorgabe die innerstaatliche Gesetzgebung zu verändern. Dieser Aufforderung folgte Deutschland im Februar 2005 mit einer Strafrechtsänderung.⁹⁰

Seither ist Menschenhandel (MH) nun nicht mehr eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, sondern eine Straftat gegen die persönliche Freiheit eines Menschen. Der § 232 StGB beinhaltet »Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung« und der § 233 StGB »Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft«.⁹¹ Über das quantitative Ausmaß dieses Verbrechens wird viel gemutmaßt, wirklich seriös sind bzw. können diese Schätzungen nicht sein. Die einzig fundierte Zahl für die Bundesrepublik ist die, die das Bundeskriminalamt jährlich in seinem Lagebild Menschenhandel veröffentlicht. Hierbei handelt es sich lediglich um Fälle, die der Polizei bekannt sind, bzw. um solche, bei denen es mindestens zu einem Ermittlungsverfahren gekommen ist – also dem polizeibekanntem Hellfeld. Über das Dunkelfeld sagen aber diese Zahlen nichts aus; seriöse Schätzungen hierzu sind nicht möglich. Zudem besteht eine Diskrepanz zu den Fallzahlen der Fachberatungsstellen. Neben der reinen quantitativen Differenz ergibt sich im Bereich des Menschenhandels auch eine Diskrepanz zu der Vielzahl von Herkunftsländern, die im Lagebild Menschenhandel des BKA nicht vorkommen. Beispielsweise hat die Beratungsstelle Ban Ying Frauen aus 19 Ländern beraten, die Betroffene des Menschenhandels in die Sexindustrie waren. Das Lagebild Menschenhandel des Bundeskriminalamtes 2007 erwähnt hingegen lediglich 9 Hauptherkunftsländer⁹² für Betroffene von Menschenhandel.

Spannungsfeld freiwillige Prostitution und Menschenhandel

Häufig wird in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit Menschenhandel von »Zwangsprostitution« gesprochen; dies ist zum einen juristisch irreführend, zum anderen spiegelt dies nicht die Realität vieler Betroffenen von Menschenhandel wider, denn sie wurden nicht zur Prostitution gezwungen, vielmehr mussten sie in der Prostitution unter Bedingungen arbeiten, die der Sklaverei ähneln. Auch das Bundeslagebild Menschenhandel 2007 weist darauf hin, dass etwas mehr als ein Drittel der Opfer von Menschenhandel einverstanden waren mit der Prosti-

⁸⁹ Auch wenn die Gesetzestexte geschlechtsneutral formuliert sind, ist zumindest der Menschenhandel in die Sexindustrie defacto ein Handel mit Frauen, weshalb sich in diesem Artikel im Wesentlichen auf den Handel mit Frauen konzentriert wird.

⁹⁰ Vgl. hierzu auch Kapitel 3

⁹¹ zu Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft siehe Beitrag von Cissek – Evans in dieser Publikation.

⁹² Bundeskriminalamt 2008, S.8

tutionsausübung.⁹³ Dies sind Werte, die der Realität in der Praxis entsprechen, wo Frauen – auch Migrantinnen – berichten, dass sie selbst entschieden haben – zumindest vorübergehend – in der Prostitution zu arbeiten. Sie beklagen die Arbeitsbedingungen und die damit einhergehende Ausbeutung, nicht aber die Tatsache, dass sie in der Prostitution arbeiten. Hinzu kommt, dass niemand beispielsweise von Zwangsköchin o. ä. spricht, wenn es um Menschenhandel zum Zwecke der Ausnutzung der Arbeitskraft geht, deshalb wird der Begriff »Zwangsprostitution« in diesem Text nicht verwendet.

Mit der Gesetzesänderung 2005 hat sich ein Problem ergeben, das sicherlich nicht beabsichtigt gewesen sein kann, aber in der Praxis eine Rolle spielt. Im § 180b (2)StGB⁹⁴ war die Rede von: »...*wird bestraft, wer auf eine Person unter einundzwanzig Jahren einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen...*« während im §232 StGB⁹⁵ (1) die Rede ist von »...*wird bestraft, wer eine Person unter einundzwanzig Jahren zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen **bringt.***«

Offensichtlich ist ein »dazu Bringen« niedrighschwelliger, als das »Einwirken« auf eine Person. Die Umsetzung in der Praxis zeigt, dass die Polizei nahezu regelmäßig, wenn eine 18 – 21jährige Prostituierte in einem Bordell oder ähnlichem angetroffen wird, wegen des Verdachts des Menschenhandels ermittelt – und dies möglicherweise auch, wenn zunächst keine Zwangslage zu erkennen ist, d. h. die Frau ggf. absolut freiwillig und selbstbestimmt in der Prostitution tätig ist.

Die Folgen dieser Regelung sind auch statistisch erkennbar. So spricht das Lagebild Menschenhandel 2007 von einem Anstieg von Opfern von MH, die unter 21 Jahren sind.⁹⁶ Bei einer näheren Sicht zeigt sich, dass beispielsweise 52%⁹⁷ der deutschen Opfer zwischen 18 – 20 Jahre alt sind. Natürlich können auch Deutsche in Deutschland Opfer von MH werden, dennoch ist in der Praxis die Herstellung der Zwangslage wie bei Migrantinnen ungleich schwerer. Es wäre daher interessant zu untersuchen, wie viele der 18 – 21jährigen Opfer von MH Prostituierte sind, die unter guten Arbeitsbedingungen arbeiten, aber lediglich aufgrund ihres Alters als Opfer von Menschenhandel erfasst werden.⁹⁸

Ursachen von Menschenhandel

Zu den Ursachen von MH wird viel geschrieben und diskutiert; häufig wird Armut als eine Ursache in die Diskussion gebracht. Sicherlich spielt die Hoffnung auf eine Verbesserung der eigenen ökonomischen Situation eine große Rolle bei der Migrationentscheidung, dennoch zeigt die Praxis, dass dies nicht die alleinige Ursache von MH ist. In den Gesprächen mit Betroffenen von Menschenhandel wird deutlich, dass viele der Frauen im Herkunftsland verschiedene Formen geschlechtsspezifischer Gewalt erlebt haben, so dass wir davon ausgehen können, dass
»*Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland häufig auch Ursache von MH*

⁹³ Bundeskriminalamt 2008. S.10

⁹⁴ gültig bis Feb. 2005

⁹⁵ gültig seit Feb. 2005

⁹⁶ Vgl. Bundeskriminalamt 2008. S. 9

⁹⁷ Ebenda S. 9

⁹⁸ Vgl. hierzu auch Bundeskriminalamt 2008, S.6

sind«. ⁹⁹ Interessant ist auch eine Studie der IL O (International Labour Organisation), die zu dem Ergebnis kommt, dass Betroffene von MH im Herkunftsland »keinen Zugang zu erforderlichem Finanz- und Sozialkapital« haben, ¹⁰⁰ d.h. wenn sie migrieren wollen, haben sie weder selbst Geld noch ein soziales Netzwerk, das ihnen die Reise finanzieren könnte. Sie müssen sich also, um migrieren zu können, Geld bei unseriösen Anbietern leihen oder aber die Hilfe von Agenten o.ä. in Anspruch nehmen. Diese spekulieren nicht selten darauf, nach der Einreise an ihrer Arbeitskraft zu verdienen.

Einen neuen, sehr interessanten Aspekt zu den Ursachen von MH bringt die EU-ExpertInnengruppe gegen MH in die Diskussion. Sie sehen in Einreisehindernissen der Zielländer eine Ursache von MH: »*Einreiserestriktionen und die Unmöglichkeit von regulärer Migration haben einen Markt für irreguläre Migration oft im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität geschaffen*« ¹⁰¹

Einreisewege

Je nach Herkunftsland sind die Einreisewege und Mittel der Frauen natürlich unterschiedlich. Während neue EU Bürgerinnen völlig problemlos legal einreisen können, versuchen Frauen aus anderen Ländern Mittel- und Osteuropas entweder mit gefälschten Pässen der neuen EU-Länder einzureisen oder aber sie begeben sich ohne die notwendigen Dokumente auf die Reise in der Regel auf dem Landweg. Denn sie wissen, dass es für mittellose Frauen und Männer nahezu unmöglich ist, ein Schengenvisum zu erhalten. Manchen Frauen ist vor Reiseantritt bewusst, dass sie kein Visum für die Reise haben, andere erfahren es erst im Laufe der Reise.

Eine Einreise auf dem Landweg ist für asiatische, afrikanische und lateinamerikanische Frauen so gut wie nicht möglich, weshalb ein Großteil von ihnen auf dem Luftweg zunächst legal einreist. Um diese Reise zu ermöglichen, brauchen sie allerdings Papiere, Einladungen etc. was die Einreisekosten in die Höhe treibt. In der Regel reisen sie mit einem Touristenvisum ein, das 3 Monate gültig ist. Danach sind sie entweder »illegal« und somit ähnlich erpressbar, wie Frauen, die ganz ohne Dokumente eingereist sind, oder aber ihnen wird eröffnet, dass sie heiraten können/müssen, um ihren Aufenthalt zumindest zum Schein zu legalisieren. Viele Frauen willigen in diese Ehen ein, aus Mangel an Alternativen oder aber in der Hoffnung, dass sie darüber einen (zumindest befristeten) Aufenthaltsstatus bekommen. Sie wissen in der Regel nicht, dass ein Aufenthaltsstatus, der auf einer Lüge basiert, immer sehr riskant ist, denn tatsächlich hängt ihre Legalität von der Gunst der Ehemänner ab, denn eine Meldung an die Ausländerbehörde reicht vollkommen aus, um die Frauen zu illegalisieren – auch das auch nach mehreren Jahren in der Ehe.

⁹⁹ Vgl. hierzu Follmar-Otto, Petra 2007. S.70.

¹⁰⁰ Vgl. Internationales Arbeitsamt 2005 S.67.

¹⁰¹ Vgl. EU -ExpertInnengruppe gegen Menschenhandel 2004. S. 11

Indikatoren für Menschenhandel

Diese unterschiedliche Vulnerabilität und damit Erpressbarkeit ist ein Kernelement von MH, denn sie ermöglicht ein extrem hohes Maß an Ausbeutung. Auch kann dies das klassische Einsperren einer Person ersetzen, denn durch die aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit sind die Frauen ohnehin an die Täter gebunden. So überrascht es nicht, wenn einige Betroffene des Menschenhandels darüber berichten, dass sie sich nach einiger Zeit frei bewegen konnten. Dennoch arbeiten sie häufig in Bedingungen, die der Sklaverei ähneln, die mit den Arbeitsbedingungen einer selbstbestimmten Prostituierten in keinsten Weise vergleichbar sind. So berichten Frauen darüber, dass sie keine Kunden oder Sexualpraktiken ablehnen durften, sie haben häufig auch nicht das Recht, auf Kondome zu bestehen. Hinzu kommt, wie einige Frauen berichten, dass sie die sexuellen Wünsche der Täter (ungewollt und unentgeltlich) erfüllen mussten. Ihr tatsächlicher Verdienst – sofern überhaupt vorhanden – steht in einem absolutem Missverhältnis zu ihren Einnahmen. Bei der Identifizierung von MH in die sexuelle Ausbeutung spielt die Verteilung des Prostitutionserlöses eine wichtige Rolle. Hinsichtlich der Einnahmenverteilung ist beispielsweise für die Berliner Polizei ein wichtiges Indiz für MH, wenn mehr als 50% des Prostitutionserlöses abgegeben werden müssen.¹⁰² In der Praxis haben einige Frauen berichtet, dass sie bis zum »Abarbeiten« ihrer Schulden gar kein Geld erhalten haben; manche konnten bis zu 15 % behalten.

Auch spielen die Höhe und die Rückzahlungsmodalitäten für die im Zusammenhang mit der Einreise bestehenden tatsächlichen oder vermeintlichen Schulden eine große Rolle. So berichten Frauen aus Mittel- und Osteuropa davon, dass sie bis zu 3500 Euro für die Reise »abarbeiten« müssen, während thailändische Frauen Beträge von 15.000 – 35.000 Euro »abgearbeitet« haben. Nicht nur für die Einreise, auch für Kost, Logis etc. werden unverhältnismäßig hohe Kosten verlangt. Die Höhe der Summen macht deutlich, dass diese den realen Kosten einer Einreise in keinsten Weise entsprechen. Die Rückzahlungsmodalitäten sind in der Regel einseitig bestimmt und von den Frauen nicht verhandelbar, wodurch wir hier von einer deutlichen Form der Schuldknechtschaft ausgehen können. Im Entwurf der neuen Gesetzgebung zu Menschenhandel von 2005 wurde davon ausgegangen, dass Schuldknechtschaft als ein *»Abhängigkeitsverhältnis verstanden werden kann, bei dem der Gläubiger die Arbeitskraft eines Schuldners über Jahre mit dem Ziel ausbeutet, tatsächlich bestehende oder vermeintliche Schulden abzutragen«*.¹⁰³ Eydner, ergänzt diese Definition mit der Ansicht, dass *»die Schuldknechtschaft ihren sklavereiähnlichen Charakter erst dadurch erhält, dass sie – zwar nicht wie die Sklaverei formalrechtlich – aber zumindest faktisch die grundlegenden zivilen Rechte, [...] des Schuldknechts einschränkt und ihn damit der Willkür des Schuldherren unterwirft«*.¹⁰⁴ All dies trifft auf Betroffene von Menschenhandel – in jeder Industrie – zu.

¹⁰² Hierzu gibt es verschiedene BGH-Urteile: zum einen vom März 99 (BGH 2StR 608/98), welches deutlich macht, dass eine 50 prozentige Einbehaltung der Einnahmen einer Prostituierten Ausbeutung sind. Im April 2004 (BGH 4StR 67/04) weist eine Entscheidung darauf hin, dass eine 50 prozentige Abführung der Einnahmen alleine nicht Ausbeutung seien, vor allen Dingen dann nicht, wenn die Prostituierten am Getränkeumsatz beteiligt waren, und schließlich eine Entscheidung vom Juli 2005 (BGH 2 StR 131/05), welche sagt, eine Ausbeutung liege auf jeden Fall vor, wenn der Prostituierten nur 20% ihrer Einnahmen verbleiben.

¹⁰³ Vgl. Bundestag Drucksache 15/3045, 2004.

¹⁰⁴ Eydner 2006 S.

Lebensbedingungen der Betroffenen von Menschenhandel

In Deutschland wird sehr genau unterschieden, zwischen einem Opfer von MH und einer Opferzeugin, d.h. einer Betroffenen, die sich dazu bereit erklärt im Prozess gegen die TäterInnen auszusagen. Dadurch, dass es in fast allen Bundesländern Kooperationsvereinbarungen o.ä. zwischen Beratungsstellen und der Polizei gibt, ist davon auszugehen, dass die meisten Opferzeuginnen von einer Fachberatungsstelle betreut werden – wenn sie dies wünschen.¹⁰⁵ Der Zugang zu den Beratungsstellen ist ganz unterschiedlich. Während noch vor einigen Jahren viele Frauen über die Polizei zu den Beratungsstellen kamen, ist dies in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Einige Frauen kommen über Krankenhäuser oder andere Beratungsstellen, andere über Bekannte (in der Regel andere Betroffene) und manche kommen über Freier zu den Beratungsstellen. Manche Frauen schaffen es auch, sich allein zu befreien, und kommen über Umwege zu den Beratungsstellen. Die Beratungsstellen unterscheiden nicht zwischen Opferzeuginnen und Betroffenen von Menschenhandel, die nicht aussagen wollen oder können. Beide Gruppen von Frauen werden beraten und psychosozial versorgt. Aber das Gesetz unterscheidet hier sehr stark; es reicht nicht aus, Opfer von MH zu sein, um den Zugang zu Mindestrechten garantiert zu bekommen. Vielmehr ist dieser Zugang nur garantiert, wenn die Betroffenen von Menschenhandel anerkannte Opferzeuginnen sind. Das heißt, sie müssen aussagen wollen und können, und ihre Aussage muss strafrechtlich verwertbar sein. Betroffene von MH, die nicht aussagen können (wegen einer Traumatisierung, da sie durch Drogen keine Erinnerung haben oder weil sie zu wenig Information über die Täter haben), aus Angst nicht aussagen wollen oder deren Aussage strafrechtlich nicht relevant ist, müssen nach dem Gesetz ausreisen.¹⁰⁶ Es ist gesetzlich vorgesehen, diese Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel bei der sogenannten »freiwilligen Ausreise«¹⁰⁷ zu unterstützen, denn diese verhindert zumindest, dass sie ein Einreiseverbot für zukünftige Einreisen in die EU erhalten. Aber um dies zu ermöglichen, müssen die Frauen sich den Behörden gegenüber öffnen; sollten sie auch dies nicht machen wollen, ist eine »freiwillige Ausreise« nicht möglich. Der Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel, die keinen Kontakt zu Behörden möchten, ist in den Beratungsstellen unterschiedlich und hängt stark von den finanziellen Ressourcen und der politischen Haltung der Beratungsstellen ab. Die wenigsten Beratungsstellen dürften Ressourcen haben, diese Gruppe der Betroffenen von Menschenhandel längerfristig zu finanzieren, so dass diese Frauen sich nur kurz in Beratung begeben, um sich über ihre rechtliche Situation zu informieren, um dann entweder selbstbestimmt auszureisen oder unterzutauchen.

Bedenkfrist

Zwar gibt es theoretisch die Möglichkeit, potentiellen Opfern von MH ohne Prüfung/Vernehmung eine Duldung nach § 60a AufenthG oder eine andere Auf-

¹⁰⁵ Vgl. hierzu auch Franke in Kapitel 5..

¹⁰⁶ Dies gilt auch, wenn der Täter sich nicht ermitteln lässt oder stirbt.

¹⁰⁷ »freiwillige Ausreise« war Unwort des Jahres 2006, weil die Jury Zweifel über die tatsächliche Freiwilligkeit dieser Ausreisen hatte. In der Tat ist diese Ausreise nicht wirklich freiwillig, die Betroffene kann hierdurch nur eine Abschiebung verhindern.

enthaltbescheinigung durch die Ausländerbehörde für mindestens einen Monat auszustellen; sogar eine Haftentlassung aus der Abschiebehafte wäre möglich. Sinn und Zweck dieser Regelung wird auch in der Europaratskonvention erörtert:

»Ein derartiger Zeitraum soll ausreichend lang sein, um es der betreffenden Person zu gestatten, sich zu erholen und sich dem Einfluss von Menschenhändlern zu entziehen und/oder eine fundierte Entscheidung darüber zu treffen, ob sie mit den zuständigen Behörden zusammenarbeitet. Während dieses Zeitraums darf es nicht möglich sein, eine die Person betreffende Rückführungsentscheidung zu vollstrecken«¹⁰⁸

In der Praxis wird diese Möglichkeit jedoch selten angewendet. Die Polizei beklagt, dass es hierzu keine eindeutigen Erteilungsrichtlinien gibt, während viele NGOs der Meinung sind, dass hier unnötig hart verfahren wird. Dispute über die unterschiedliche Einschätzung einer möglichen Viktimisierung einer Person bleiben dadurch nicht aus.

Zeuginnen in einem Strafverfahren

Die rechtlichen Rahmenbedingungen von Zeuginnen in einem Strafverfahren sind sehr spezielle und von der Betroffenen allein kaum zu überblicken bzw. zu meistern. Die diesbezügliche (muttersprachliche) Unterstützung ist eine Kernaufgabe der Fachberatungsstellen. Anerkannte Opferzeuginnen dürfen so lange in Deutschland bleiben, wie die Staatsanwaltschaft¹⁰⁹ sie benötigt. Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs. 4a Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Diesen speziellen Titel gibt es erst seit August 2007. In der Praxis ist er sehr problematisch. Denn dadurch dass ihn nur Betroffene des Menschenhandels erhalten, sind sie damit buchstäblich als solche abgestempelt und erkennbar. Neben der datenschutzrechtlichen¹¹⁰ Problematik ergibt sich hier insbesondere bei der Rückkehr in Länder, in denen die Prostitution verboten ist, eine Gefährdung der betroffenen Frauen. Da in ihren Dokumenten der spezielle Aufenthaltstitel für Betroffene von Menschenhandel vermerkt ist, müssen sie nach der Rückkehr mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen. Hamburg hat als einziges Bundesland dieses Problem anerkannt und mit einer pragmatischen Lösung reagiert. Dort wird lediglich ein Aufenthalt nach § 25 AufenthG in die Dokumente der betroffenen Frau gestempelt. Um ihr aber gleichzeitig die Auszahlung von Mitteln nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu ermöglichen, faxt die Ausländerbehörde dem zuständigen Amt ein Begleitschreiben, in dem erläuternd erklärt wird, dass es sich um einen Aufenthalt nach § 25 Abs. 4a handelt. Eine entsprechende Verfahrensweise auch in anderen Bundesländern wäre wünschenswert.

¹⁰⁸ Artikel 13.1. der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197)

¹⁰⁹ Problematisch ist hier, dass es zu Beginn von Ermittlungsverfahren häufig noch keine Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft gibt, so dass die Erteilung des Aufenthaltstitels sich verzögert.

¹¹⁰ siehe Artikel 11.1 der Europaratskonvention: »Jede Partei schützt die Privatsphäre und die Identität der Opfer. Personenbezogene Daten der Opfer werden im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (ETS Nr. 108) gespeichert und verwendet. «

Dieser Aufenthaltstitel kann widerrufen werden, so z.B. wenn die Zeugin Kontakt zu den Beschuldigten aufnimmt.¹¹¹ In der Regel aber können betroffene Frauen bis zum Abschluss des Strafverfahrens in Deutschland bleiben. Bis dahin vergehen nicht selten bis zu 3 Jahren. Wenn die Frauen in dieser Zeit ausreisen wollen, um dann zur Gerichtsverhandlung wiedereinzureisen, ist dies theoretisch möglich, wirft allerdings in der Praxis viele Probleme auf, weshalb dies so gut wie nie vorkommt.¹¹²

Betroffene Frauen können, wenn sie wollen, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehmen, wo sie sicher untergebracht werden können. Ihren Lebensunterhalt bestreiten sie durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (ca. 200 Euro/ Monat). Medizinische Versorgung wird in Notfällen gewährt, psychologische Hilfen über das Asylbewerberleistungsgesetz finanziert zu bekommen, ist in der Praxis sehr schwierig. Ein besonderes Problem ergibt sich hier für Betroffene des Menschenhandels aus den neuen EU -Ländern. Denn durch den EU -Beitritt können sie sich zwar wie alle EU-BürgerInnen legal in der Bundesrepublik aufhalten und brauchen keinen Aufenthaltstitel, die Sicherung des Lebensunterhaltes ist jedoch nicht klar geregelt. Sie müssen entweder ihren Lebensunterhalt in dieser Zeit selbst bestreiten – was Betroffene von Menschenhandel in der Regel nicht können – oder es herrscht Unklarheit darüber, welche Leistungen ihnen zustehen. Hier sind dringend eine rechtliche Klarstellung und ein einheitlicher Umgang seitens der Behörden notwendig.

Als Opferzeuginnen in einem Strafverfahren können die Frauen, wenn sie wollen, auch als Nebenklägerinnen auftreten und haben damit Anspruch auf eine Anwältin, die sie in der Nebenklage vertritt. Eine Kostenübernahme für die Anwältin ist über die Prozesskostenhilfe (PKH) möglich.¹¹³

Theoretisch dürfen Opferzeuginnen, die auf ein Verfahren warten, arbeiten, was in der Praxis aber sehr schwierig ist. Je kürzer ihre Aufenthaltserlaubnis gilt, desto schwieriger ist es, einen Arbeitgeber zu finden, der sich auf diese Unsicherheit einlässt. Hinzu kommt, dass viele Betroffene von MH traumatisiert sind und Zeit brauchen, um ihren Alltag neu zu strukturieren, oder Suchtprobleme haben. In jedem Fall ist es schwierig, einen geregelten Alltag im Berufsleben zu finden. Eine qualifizierte Ausbildung oder gar ein Studium können sie in dieser Zeit nicht absolvieren – außer sie sind EU-Bürgerinnen. Sie können also in der Regel keine wirkliche Zukunftsperspektive aufbauen. Erschwerend kommt hinzu, dass sie in dieser Wartezeit weder ihre Kinder einladen noch besuchen können.

Situation nach dem Strafverfahren

Nach Ende des Prozesses müssen Betroffene des Menschenhandels grundsätzlich ausreisen, es sei denn, es bestehen konkrete Anhaltspunkte dafür, dass sie bei ihrer

¹¹¹ Dies ist in der Praxis sehr schwierig, weil es durchaus vorkommt, dass Opfer von Menschenhandel verwandt sind mit den Tätern. Besonders auffällig ist das Problem in den Fällen, in denen Opfer und Täter gemeinsame (kleine) Kinder haben. Diese haben das Recht, beide Eltern zu sehen, die Eltern müssen es ermöglichen. Wie sie dies gestalten sollen, ohne sich dabei zu sehen, ist in der Praxis schwer vorstellbar. Auch wird befürchtet, dass diese Regelung von den Tätern ausgenutzt werden kann, um angebliche Kontaktaufnahmen zu beweisen, um einen Widerruf der Aufenthaltserlaubnis der Zeugin zu erreichen.

¹¹² Problematisch hierbei scheint eine neue Tendenz der Staatsanwaltschaften zu sein, in der davon ausgegangen wird, dass es für (alte und neue) EU -Bürgerinnen kein Problem sein dürfte, diese Wartezeit im Herkunftsland zu verbringen. Es bleibt abzuwarten, ob dies zur Folge haben wird, dass die Aussagen verloren gehen, weil die Frauen dann doch nicht zur Gerichtsverhandlung rechtzeitig einreisen können.

¹¹³ Vgl. hierzu KaltheGener in Kapitel 3.

Rückkehr in Gefahr wären. Dann können sie einen Aufenthalt nach § 25. Abs. 3. AufenthG beantragen, wozu sie eine konkrete Gefährdung darlegen müssen. Dies gestaltet sich jedoch in der Regel äußerst schwierig. Für Beratungsstellen ist es kaum möglich, die Situation in den verschiedenen Herkunftsländern einzuschätzen und ihre Einschätzung zu belegen. Für die Polizei stellt es ein großes Problem dar, etwas zu bestätigen, was eventuell passieren könnte, wofür es aber keine konkreten Beweise gibt. Entsprechende Nachweise wären aber für die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erforderlich. Betroffene von MH sind in der Regel nicht von staatlicher Gewalt betroffen, sondern von Gewalt von Seiten Einzelner, die allerdings in Ländern agieren, wo der Staat möglicherweise seiner Schutzpflicht gegenüber den Frauen nicht nachkommt. Die Überprüfung der Gefährdung erfolgt jährlich, bis die ehemalige Betroffene von Menschenhandel nach acht Jahren einen Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt erworben hat. Neben der Schwierigkeit, acht Jahre lang einen zuständigen Beamten zu finden, der weiterhin die Einschätzung der Gefährdung teilt, kommt als psychologisches Problem hinzu, dass es für die Frauen sehr belastend ist, weiterhin als Opfer von MH gelten zu müssen. Der einzige andere Weg wäre ein Aufenthalt nach § 25 Abs. 4 Satz 2. AufenthG, dessen Erteilung erfordert allerdings dass *»auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebietes für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde«*. Der Vorteil dieses Titels ist, dass das BAMF hierzu nicht befragt werden muss.

Auch die Frauen, die im Laufe der Wartezeit einen deutschen oder einen legal in Deutschland lebenden Partner heiraten, begeben sich in eine Abhängigkeit, die eine schwere Belastung für die Beziehung darstellen kann. Nach § 31 AufenthG müssen sie zumindest zwei Jahre nach Ausstellung ihres – von der Ehe abhängigen – Aufenthaltsstatus, mit ihrem Ehepartner zusammenleben und dies im Zweifel nachweisen können. Sollte die Ehe vor Ablauf dieser Zeit scheitern, müssen die Frauen ausreisen, es sei denn, die Fortsetzung der Ehe hätte *»eine besondere Härte«* bedeutet. Diese müssen sie allerdings nachweisen, was in der Praxis sehr schwierig ist. Der einzige wirklich sichere Aufenthaltstitel nach der Gerichtsverhandlung bestünde, wenn die Frau ein Kind mit einem Deutschen oder einem legal in Deutschland lebenden Migranten hätte. Viele Betroffene von Menschenhandel wollen in diesem Lebensabschnitt aber keine Kinder bekommen.

Aus der Darstellung der Lebensbedingungen Betroffener von Menschenhandel wird deutlich, dass es für viele Frauen keine wirkliche Alternative ist, sich als Zeugin in einem Menschenhandelsverfahren zur Verfügung zu stellen. Zum einen gefährden sie sich und ihre Familien durch die Aussagen zusätzlich, zum anderen aber verlieren sie wichtige Lebenszeit, die sie besser im Aufbau einer neuen Perspektive im Herkunftsland nutzen wollen. Das Resultat für die Strafverfolgung ist deutlich: Es gibt immer weniger Strafverfahren wegen Menschenhandels in der Bundesrepublik. Es gibt leider keinen Grund anzunehmen, dass es sich hierbei um eine Rückentwicklung des Phänomens in Deutschland handelt. Vielmehr scheint das, was der Staat den Betroffenen anzubieten bereit ist, nicht ausreichend zu sein. Italien stand offenbar vor 10 Jahren vor ähnlichen Problemen und hat beschlossen, diese anders zu lösen; die Zahl der Verfahren gegen MH ist entsprechend deutlich gestiegen.

In Italien – wo auch das Legalitätsprinzip gilt – ist der Aufenthaltstitel von Betroffenen des Menschenhandels weitestgehend abgekoppelt von ihrer Eigenschaft

als Zeugin in einem Strafverfahren. Um ein Bleiberecht für zunächst 6 Monate zu bekommen, müssen Betroffene einfache Angaben bei der Polizei machen, die es der Polizei ermöglichen nachzuprüfen, ob es sich tatsächlich um Betroffene von Menschenhandel handelt. Mit der Feststellung der Viktimisierung erhalten Betroffene einen befristeten Aufenthaltstitel. Dieser wird verlängert, wenn die Betroffene sich integrationsbereit zeigt, und kann in einen unbefristeten umgewandelt werden, wenn sie sich in den Arbeitsmarkt integriert hat. Mit dem festen Titel gelten für Betroffene von Menschenhandel dieselben gesetzlichen Regelungen wie für andere MigrantInnen.¹¹⁴ Die Verteidiger der TäterInnen versuchen in Deutschland immer wieder vor Gericht Zeuginnen zu unterstellen, sie würden nur aussagen, um sich einen Aufenthalt zu »erschleichen«. Wenn alle Opfer von MH – unabhängig davon, ob sie aussagen oder nicht – einen Aufenthaltstitel haben, können Verteidiger diese für die Glaubwürdigkeit der Zeuginnen sehr belastende Strategie nicht mehr gegen sie einsetzen. Einige Staaten lehnen ein System wie in Italien ab, weil sie befürchten, dass einige MigrantInnen sich auf diesem Wege legalisieren werden. Antislavery International weist darauf hin, dass dies in Italien nicht stattgefunden hat.¹¹⁵

Instrumentalisierung des Themas Menschenhandel

Menschenhandel – insbesondere zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung – ist ein Thema, das große politische Aufmerksamkeit genießt und offensichtlich Projektionsfläche für unterschiedlichste Ansinnen bietet. GegnerInnen des Prostitutionsgesetzes zum Beispiel nutzen das Thema Menschenhandel um die Legalisierung von Prostitution zu bekämpfen. Sie argumentieren, dass das Prostitutionsgesetz die Bekämpfung des Menschenhandels erschwere. Dass dies nicht der Fall ist, wird in der von der Bundesregierung im Auftrag gegebenen Evaluierung des Prostitutionsgesetzes deutlich.¹¹⁶

Dadurch, dass in der Praxis fast ausschließlich Migrantinnen Opfer von Menschenhandel sind, wird dem Thema eine große migrationspolitische Bedeutung beigemessen, und es wird benutzt, um Migration zu bekämpfen oder zu erschweren. Dies bestätigt sich leider immer wieder – zuletzt im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft – als man nach absurden Schätzungen befürchtete, dass zur WM bis zu 40.000 »Zwangsprostituierte« nach Deutschland kommen würden. Während von einigen schon vor der WM deutlich gemacht wurde, dass diese Vermutung absurd ist,¹¹⁷ waren viele hiervon nicht zu überzeugen. Vielmehr wurde die Debatte von politischer Seite zum Anlass genommen, darüber nachzudenken, ob es nicht sinnvoll wäre, »ein vorübergehendes Visum für alle Drittländer wiedereinzuführen, die mögliche Herkunftsländer im Handel mit Frauen und Kindern sind.«¹¹⁸ Dieser Vorschlag stammte von Franco Frattini, dem damaligen EU -Justizkommissar. Nach einigen Tagen hat er diese Forderung nach entsprechendem Druck zurückgenommen und sich entschuldigt. Dennoch ist dies ein gutes Beispiel für den Irrglauben, dass Einreiserestriktionen eine geeignete Maßnahme zur Prävention von MH sein können.

¹¹⁴ Zur ausführlichen Darstellung des Italienischen Systems siehe Prasad, Nivedita 2005

¹¹⁵ Vgl. Pearson 2002

¹¹⁶ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2007, 2007. S. 80

¹¹⁷ Siehe hierzu Prasad/Rohner 2006, Text ist vor der WM mehrfach veröffentlicht worden.

¹¹⁸ »EU -Kommission will Visapflicht gegen Prostitution bei Fußball-WM;« in: www.rhein-main.net/sixcms/list.php?page=fnp2_news_article&id=2822990 Letzter Zugriff: 8.3.2006

Ganz im Gegenteil bestünde die beste Prävention gegen MH darin, reguläre Arbeitsmöglichkeiten für MigrantInnen zu schaffen. Dies wird auch in der Europaratskonvention in Artikel 5.4. verlangt: »Jede Partei trifft die erforderlichen angemessenen Maßnahmen, um Migration auf legalem Wege zu ermöglichen, insbesondere durch die Verbreitung genauer Informationen über die Bedingungen für eine legale Einreise und den legalen Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet durch die zuständigen Stellen.« Das entspricht auch den Empfehlungen der EU-ExpertInnengruppe gegen Menschenhandel.¹¹⁹ Bedauerlicherweise werden diese Meinungen und Empfehlungen nicht in die Tat umgesetzt. Solche Empfehlungen werden ignoriert; strafrechtlich relevante werden in der Regel umgesetzt, sodass der Eindruck bleibt, dass das strafrechtliche Interesse am Thema dem Opferschutz vorgezogen wird, ebenso wie es weiterhin nicht primär als menschenrechtliches Problem, sondern als migrationspolitisches Thema diskutiert wird.

Literatur

- Bundeskriminalamt 2008*: Lagebild Menschenhandel 2007, Wiesbaden.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2007*: Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProstG), Berlin
- Eu-expertengruppe gegen Menschenhandel 2004*: Report of the Experts Group on Trafficking in Human Beings, Brüssel.
- Europarat 2005*: Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels (ETS Nr. 197), Warschau.
- Eydner, John Richard 2006*: Der Neue §233 StGB – Ansätze zum Verständnis der »Ausbeutung der Arbeitskraft«; in: Neue Zeitschrift für Strafrecht, 26. Jg. 2006/1
- Follmar-otto, Petra 2007*: »Menschenrechtliche Instrumente gegen Menschenhandel«, in: Jahrbuch Menschenrechte. Schwerpunkt Sklaverei, Suhrkamp Verlag
- Internationales Arbeitsamt Genf 2005*: Eine globale Allianz gegen Zwangsarbeit, Genf ILO.
- O.v. 2006*: »EU -Kommission will Visapflicht gegen Prostitution bei Fußball-WM«, in: www.rhein-main.net/sixcms/list.php?page=fnp2_news_article&id=2822990
Letzter Zugriff: 8.3.2006
- Pearson, Elaine 2002*: Human traffic human rights: redefining witness protection, Anti Slavery International. London.
- Prasad, Nivedita 2005*: »Informationen zum Umgang Italiens mit Betroffenen des Menschenhandels«, in: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen: Menschenhandel Materialien, Berlin S. 57 – 65.
- Prasad, Nivedita / Rohner, Babette 2006*: »Warum gerade 40.000 ? WM und >Zwangsprostitution« – Folgen eines nichtüberprüften Gerüchts; in: Heimspiel 1/06, S. 28–31.

¹¹⁹ Vgl. EU -ExpertInnengruppe gegen Menschenhandel 2004. S. 11